



8036 Zürich  
Sonderbewilligungen  
Uetlibergstrasse 301  
Tel. 058 811 33 75

## MERKBLATT

### Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen (Parkkarte)



In Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen und Art. 20a der Verkehrsregelnverordnung (VRV), dass gehbehinderte Personen und Organisationen, welche diese transportieren, Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen können, wurden verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit der Parkierungserleichterung angepasst. Mit diesem Merkblatt werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

#### 1. Definition der Gehbehinderung

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend **während mindestens 6 Monaten** eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m, bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einem ärztlichen Attest zu bescheinigen (Art. 20a Abs. 5 VRV). Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.

Die Parkkarte für gehbehinderte Personen wird ab **ab 1. März 2006** für das ganze Kantonsgebiet durch das Strassenverkehrsamt ausgestellt. Adresse und Homepage ersehen Sie im Titel dieses Merkblattes. Antragsformular und weitere Informationen im Internet unter "Bewilligungen".

**Alle durch die bisherigen Bewilligungsstellen (Polizei und Gemeinden) ausgestellten Parkkarten und die darin erwähnten Laufzeiten behalten ihre Gültigkeit und dürfen bis zu ihrem Ablauf, höchstens aber bis Ende 2007, verwendet werden.**

#### 2. Benützung / Einsatz der Parkkarte

Die Parkkarte wird auf die gehbehinderte Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

#### 3. Anbringen der Parkkarte

Sie ist bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gut sichtbar, zusammen mit der Parkscheibe, im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen. Bei Beanspruchung der Parkierungserleichterungen ist ergänzend zur Parkkarte eine Parkscheibe (Art.1, Anhang 3, SSV), die auf die Ankunftszeit eingestellt ist, gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

#### 4. Gültigkeit / Dauer

Die Parkkarte ist befristet. Sie gilt in der Regel für ein Jahr. Bei schwerbehinderten Personen mit einem gleichbleibenden Beschwerdebild kann davon abgewichen werden (Maximaldauer 5 Jahre). Sie wird auf Gesuch hin verlängert.

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz und den Ländern, welche sich der Empfehlung der Europäischen Transportministerkonferenz (CEMT) angeschlossen haben. Die Anerkennung der Parkkarten von Organisationen, die nachweislich gehbehinderte Personen transportieren, obliegt im Ausland der Beurteilung des jeweiligen Staates.

**Geltungsbereich der Parkkarte siehe Rückseite**

## 5. Geltungsbereich der Parkkarte

### 5.1 Weisungen der Polizeiorgane

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

### 5.2 Parkzeitbeschränkungen auf Parkplätzen

Die Parkkarte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

### 5.3 Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte das Parkieren von maximal 2 Stunden:

- an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind
- in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VRV sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich untersagt:

- a) wo das Halten verboten ist (Art. 18 VRV);
- b) an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- c) in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- d) auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- e) auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Quersfahrbahn;
- f) auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- g) auf Bahnübergängen und Unterführungen;
- h) vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;
- i) bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.
- k) auf Hauptstrassen ausserorts;
- l) auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- m) auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- n) näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- o) auf Brücken;
- p) vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

### 5.4 Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten nicht für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

## 6. Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde aufgrund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Karte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.